

Beschäftigungskonzepte zwischen Tagesstrukturierung und Arbeitsförderung

1. Nicht der einzelne Arbeitslose ist das Problem, sondern die fehlende Aufnahmebereitschaft des „ersten“ Arbeitsmarktes und eine falsche Arbeitsmarktpolitik!

Trotz hoher Arbeitskräftenachfragen haben viele Arbeitslose mit vielfältigen Vermittlungshemmnissen und Leistungseinschränkungen keine Chancen auf eine ungeforderte Beschäftigung. Immer mehr Langzeitarbeitslose mit Unterstützungsbedarf erhalten aus Gründen der Wirtschaftlichkeit und Wirksamkeit keine Förderung und Hilfe durch die Jobcenter, obwohl die Kosten der Arbeitslosigkeit höher sind, als die Kosten der geförderten Beschäftigung.

Die gesamte Arbeitsmarktpolitik der derzeitigen Bundesregierung ist auf den ersten Arbeitsmarkt gerichtet. Es wird getan, als ob alle Arbeitslose nach einigen Wochen oder Monaten wieder einen Arbeitgeber finden, wenn sie nur wollen und bei ihren Bewerbungsbemühungen unterstützt werden. Erwerbsfähige Arbeitslose mit Hilfebedarf und dauerhaften Leistungseinschränkungen gibt es „offiziell“ nicht. Langzeitarbeitslose ohne berufliche Perspektiven sind „abgeschrieben“, es lohnt sich scheinbar nicht mehr, sie beruflich zu fördern.

Es ist ein Skandal, wenn bei ca. 3 Millionen gemeldeten Arbeitslosen und ca. 4 Millionen tatsächlich von Arbeitslosigkeit betroffenen Menschen von Vollbeschäftigung und Arbeitskräftemangel geredet wird.

Die derzeitige Arbeitsmarktpolitik ist unmenschlich, weil sie nicht den Einzelnen in den Mittelpunkt stellt, sondern nur die zu verrichtende Tätigkeit. Geförderte Beschäftigung in Form der Bürgerarbeit oder von Arbeitsgelegenheiten erlaubt nur noch wenige, meist arbeitsmarktferne und unsinnige Tätigkeiten.

Arbeitslose müssen nicht aktiviert werden, sondern fast alle möchten arbeiten und finden keine Anstellung. Die weitest gehende Abschaffung arbeitsmarktnaher öffentlich geförderter Beschäftigung, verfestigt die Langzeitarbeitslosigkeit und verhindert nachhaltige Vermittlungen aus Arbeit heraus. Aktivierungs- und Kurzzeitmaßnahmen sind bei Langzeitarbeitslosen meist wirkungslos.

2. Folgen der verfestigten Langzeitarbeitslosigkeit für das Hilfesystem, insbesondere die Wohnungslosenhilfe

Die Zusammenhänge und Wechselwirkungen zwischen benachteiligten Lebenssituationen und Arbeitslosigkeit sind offensichtlich und wurden schon vielfältig erforscht. Einerseits macht Arbeitslosigkeit arm, einsam, krank, perspektivlos und wohnungslos. Andererseits werden viele Menschen durch solche Faktoren arbeitslos. Bei der Vermittlung von Arbeitslosen in eine Erwerbstätigkeit werden die Wechselwirkungen von sozialen Faktoren bzw. Gesundheit und Arbeitslosigkeit insbesondere bei einem Rückgang der Arbeitslosigkeit deutlich, da „Arbeitslosenkarrieren“ nicht allein durch eine Anstellung gestoppt werden können.

In der praktischen Arbeit mit Arbeitslosen wird aber auch deutlich, dass die Teilhabe an Beschäftigung und Arbeit ein wichtiges Gut ist, von dem niemand ausgeschlossen werden darf. Menschen in sozialer Ausgrenzung und Wohnungsnot gehören i.d.R. zu den Langzeitleistungsbeziehern, die kaum mehr über arbeitsmarktpolitische Maßnahmen im SGB II gefördert werden. Dies wird derzeit in verschiedenen Hilfesystemen für Suchtabhängige, Wohnungslose, Straftatlassene, psychisch Kranke usw. deutlich. Viele Hilfeprozesse können ohne Teilhabe an Arbeit bzw. eine konkrete Perspektive auf Beschäftigung nicht abgeschlossen werden. So erhalten suchtkranke Arbeitslose wegen der hohen Rückfallquote immer weniger eine Therapie, die Kostenträger lehnen dies aus Kostengründen ab und Therapieeinrichtungen achten auf ihre guten Erfolgsquoten. Unterstützung bei der Arbeitsvermittlung erhalten sie von der Arbeitsagentur bzw. vom Jobcenter erst nach erfolgreicher Suchtbehandlung.

In der Wohnungslosenhilfe ist zunehmend ein Rückzug auf die Möglichkeit der Hilfen nach SGB XII festzustellen. Gem. § 68 Abs. 1 umfassen die Leistungen auch Hilfen zur Ausbildung, Erlangung und Sicherung eines Arbeitsplatzes. Auf Leistungen nach §§ 67 ff. SGB XII besteht ein Rechtsanspruch und diese umfassen auch alle Maßnahmen, die zur Erlangung und Sicherung eines Arbeitsplatzes notwendig sind.

Im Bereich Arbeitshilfen für Wohnungslose ist ein sozialpolitischer Rückschritt von über 20 Jahren festzustellen:

- sv-pflichtige Beschäftigung mit Arbeitsvertrag
- längerfristige bis unbefristete Beschäftigung
- direkter Zugang von Betroffenen bzw. über Soziale Dienste
- freie prozesshafte Arbeitsplatzgestaltung entsprechend dem Hilfeplan
- Rückkehroptionen bei Therapie, missglückte Arbeitsverhältnisse
- konzeptionelle und rechtliche Trennung von Arbeiten und Wohnen

3. Arbeitsmarktpolitik zur Aufnahme einer Beschäftigung

Um Arbeit und berufliche Teilhabe zu ermöglichen, stehen derzeit im SGB II nur noch folgende beschäftigungsschaffende Hilfen zur Verfügung.

Arbeitsgelegenheiten in der Mehraufwandsentschädigung

Sogenannte „Ein-Euro-Jobs“, § 16 d SGB II, müssen zukünftig nicht nur zusätzlich und im öffentlichen Interesse sein, sondern auch wettbewerbsneutral. Es geht nicht mehr um hilfebedürftige Menschen, sondern um zu vergebende Arbeiten. Den Hilfebedürftigsten wird nicht mehr geholfen, sie sind „abgeschrieben“.

Beschäftigungszuschuss/FAV

Der in der letzten Legislaturperiode eingeführte Beschäftigungszuschuss (max. 75 %) heißt nun „Förderung von Arbeitsverhältnissen“ (§ 16 e SGB II). Das Instrument wurde dahingehend verändert, dass eine Teilnahme nur noch zwei Jahre in fünf Jahren möglich ist.

Eingliederungszuschuss/EGZ

Jeder Arbeitgeber erhält bei der Beschäftigung von Arbeitslosen mit bestimmten Handicaps im Einzelfall einen Eingliederungszuschuss zur Einarbeitung bzw. zum Ausgleich von möglichen Minderleistungen, insbesondere bei Schwerbehinderten und Älteren.

Maßnahmen zur Aktivierung und Vermittlung

Zielsetzung dieser ausgeschriebenen Maßnahmen nach § 16 SGB II in Verbindung mit § 45 SGB III sind die Heranführung an den Ausbildungs- und Arbeitsmarkt, Feststellung, Verringerung oder Beseitigung von Vermittlungshemmnissen sowie die Vermittlung in SV-pflichtige Arbeitsverhältnisse. Nach einer Zuweisung durch das jeweilige Jobcenter sind produktive Tätigkeiten in der Regel mit 50 % sowie Qualifizierung und sozialpädagogische Betreuung/Coaching vorgesehen. Die TeilnehmerInnen erhalten nur noch nachgewiesene Fahrtkosten (im Nachhinein) ersetzt.

Neben Hilfen gemäß SGB XII bleiben für viele Langzeitarbeitslose nur noch ehrenamtliche Beschäftigungen übrig!

4. Aktivierung und qualifizierende Beschäftigung

Konzepte und Umsetzung zur Aktivierung sind abhängig von dem örtlichen Arbeitsmarkt und den verschiedenen Zielgruppen. Die Begriffe „Aktivierung und Vermittlung“ passen nicht zu den meisten Langzeitarbeitslosen und ihrer realen Situation.

Grundsätzlich sind bei einer Beschäftigung die gesetzlichen Vorschriften zur Arbeitszeit, Arbeitssicherheit und Arbeitsstättenverordnung zu beachten. Notwendig ist eine schriftliche Vereinbarung bzw. eine klare sozialrechtliche Grundlage.

Durch eine Teilhabe an Arbeit soll auch eine Teilnahme am gesellschaftlichen Leben ermöglicht und persönliche und berufliche Perspektiven eröffnet werden. Dies umfasst auch eine Anerkennung in Form einer finanziellen Vergütung.

Neben den Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen im Rahmen der Hilfen nach SGB XII stehen derzeit folgende Möglichkeiten zur Verfügung

- Konzept Stufenmodell zur beruflichen Integration von benachteiligten Langzeitarbeitslosen in Einrichtungen für alleinstehenden Wohnungslosen
- „Stundenweise Beschäftigung“ über SGB XII wird für Wohnungslose, Suchtkranke und Psychisch Kranke im Einzelfall finanziert
- ehrenamtliche Beschäftigung mit Ehrenamtszuschalen
- Erlangung eines Berufsabschlusses über „Externenprüfung“ und „Modulare Ausbildung“.

Stuttgart, den 7.10.2014